

Der Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlässt gestützt auf Art.16 ff. des Tourismusgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 575.1) und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 29. Juni 2009 folgendes Reglement:

Reglement über Kurtaxen und Abgaben zur Tourismusförderung

I. Allgemeines

Zweck

Artikel 1

Die Politische Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe und eine Abgabe zur Tourismusförderung.

Die Erträge sind ausschliesslich im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

II. Kurtaxen

Subjekt

Artikel 2

a) Grundsatz

Jeder in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten.

Gast im Sinn dieses Reglementes ist jede natürliche Person, welche die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen, ohne in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu haben.

Grundeigentum in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann begründet zwar Steuerpflicht, befreit aber nicht von der Kurtaxenpflicht.

I. Nachtrag vom Gemeinderat genehmigt: 6. März 2023

- 1 Begriffsdefinition gemäss Ausführungsbestimmungen.
- 2 RRB über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14.
- 3 sGS 951.1.
- 4 sGS 811.1.

b) Ausnahmen
1. Befreiung

Artikel 3

Von der Kurtaxenpflicht befreit sind:

- a) Kinder unter 10 Jahren;
- b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt¹ von Personen übernachten, die in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann steuerrechtlichen Wohnsitz¹ oder Aufenthalt haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen;
- c) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann übernachten, nicht aber Teilnehmer an Veranstaltungen wie Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- d) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann aufhalten;
- e) Personen, die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann aufhalten;
- f) Bettlägerige¹ Patienten von Spitälern, Sanatorien, Kurhäusern und ähnlichen Betrieben in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann.

2. Befreiung im
Einzelfall

Artikel 4

Der Gemeinderat kann im Einzelfall auf Antrag von Toggenburg Tourismus Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien, wenn sachliche Gründe vorliegen.

Er berücksichtigt dabei insbesondere, in welchem Ausmass den von der Kurtaxenpflicht ganz oder teilweise zu befreienden Personen oder Personengruppen eine Benützung des touristischen Angebots möglich ist.

Ein nicht benütztes oder ein im Umbau befindendes Wohnhaus befreit nicht von der Kurtaxe.

Objekt
a) Einzelkurtaxe

Artikel 5

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes erhoben.

1 Begriffsdefinition gemäss Ausführungsbestimmungen.

2 RRB über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14.

3 sGS 951.1.

4 sGS 811.1.

b) Pauschalkurtaxe Artikel 6

Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern, Ski- und Clubhäusern, von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile sowie von weiteren Unterkünften entrichten die Kurtaxe für sich und die unentgeltlich beherbergten Gäste als Jahrespauschale.

Als Dauermiete gilt ein Mietverhältnis von mindestens 6 Monaten.

Bemessung Artikel 7

Die Höhe der Einzel- und Pauschalkurtaxen ist im Anhang 1 dieses Reglementes geregelt.

Meldepflicht und Solidarhaftung Artikel 8

Alle Beherberger haben die zur Erfüllung der Meldepflicht sowie zum korrekten Einzug und zur rechtzeitigen Ablieferung der Kurtaxen geltenden Bestimmungen einzuhalten. Das Abrechnungsverfahren wird in den Ausführungsbestimmungen näher geregelt.

Jeder Beherberger haftet solidarisch für seine nicht abgelieferten Kurtaxen.

Beherberger im Sinn dieses Reglementes ist, wer einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken überlässt oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.

Kontrolle und Auskunftspflicht Artikel 9

Die zuständige Gemeindebehörde und Toggenburg Tourismus sind berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Kontrollorgane haben bei Ausübung ihrer Funktionen einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen und unterliegen der Schweigepflicht.

Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und auf Verlangen Zutritt in die Objekte zu gewähren.

1 Begriffsdefinition gemäss Ausführungsbestimmungen.

2 RRB über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14.

3 sGS 951.1.

4 sGS 811.1.

Die Einnahmen aus den Kurtaxen sind zur Finanzierung von oder Beteiligung an touristischer Infrastruktur zu verwenden. Namentlich sind dies Bauten, Dienstleistungen und Veranstaltungen wie:

- a) Personal- und Sachaufwand eines dem Gast mit verschiedenen Dienstleistungen und Angeboten dienenden Tourist-Informationsbüros;
- b) Beitragsleistungen an öffentlich zugängliche kulturelle und sportliche Veranstaltungen aller Art;
- c) Bau und Unterhalt von Kur- und Sportanlagen sowie Beteiligung an solchen;
- d) Skibus;
- e) Bereitstellung von Feuerstellen, Spielplätzen, Wanderwegen, Langlaufloipen.

Die Einnahmen aus den Kurtaxen dürfen insbesondere nicht für die Marktbearbeitung¹ und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

III. Abgaben zur Tourismusförderung

Einer Abgabe zur Tourismusförderung unterliegen juristische und selbständig erwerbende natürliche Personen, die direkt oder indirekt Nutzen aus dem Tourismus in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann ziehen, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der juristischen Person bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt der selbständig erwerbenden natürlichen Person in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann befindet.

Personen, welche die Bedingungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, aber dennoch direkt oder indirekt Nutzen aus dem Tourismus ziehen, unterliegen ebenfalls der Abgabe zur Tourismusförderung, wenn sie in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann Betriebsstätten oder Filialen unterhalten.

1 Begriffsdefinition gemäss Ausführungsbestimmungen.

2 RRB über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14.

3 sGS 951.1.

4 sGS 811.1.

Der Abgabe zur Tourismusförderung unterliegen insbesondere:

- a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Aparthotels und ähnliche Betriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte;
- b) Vermieter von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile;
- c) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen;
- d) Inhaber von Betrieben nach Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1);
- e) Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Banken, Versicherungsagenturen, Taxibetriebe, Kioske, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Baunebengewerbe usw. sowie Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Treuhänder, usw.

b) Nichtunterstellung Artikel 12

Einer Abgabe zur Tourismusförderung nicht unterstellt sind:

- a) unselbständig erwerbende natürliche Personen für deren unselbständige Erwerbstätigkeit;
- b) Landwirtschaftsbetriebe für deren landwirtschaftliche Produktion, nicht aber für Produkte/Dienstleistungen, welche direkt an Touristen angeboten und vermarktet werden.

c) Ausnahmen von der Abgabepflicht Artikel 13

Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von der Abgabepflicht im Sinn einer ganzen oder teilweisen Befreiung verfügen.

Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die fehlende oder geringfügige Nutzniessung vom Tourismus.

Objekt Artikel 14

Der Abgabe zur Tourismusförderung unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann, die direkt oder indirekt Nutzen aus dem Tourismus zieht.

Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren abgabepflichtigen Branchen leisten die Abgabe für jeden einzelnen Betriebsteil.

1 Begriffsdefinition gemäss Ausführungsbestimmungen.

2 RRB über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14.

3 sGS 951.1.

4 sGS 811.1.

Die Abgabe zur Tourismusförderung wird nach Wahrscheinlichkeitsmassstäben bemessen:

- a) für Inhaber von Beherbergungsbetrieben nach Art. 11 Abs. 3 lit. a des Reglementes bzw. Vermieter nach Art. 11 Abs. 3 lit. b des Reglementes aufgrund einer im Anhang 2 dieses Reglementes festgelegten Abgabe pro Bett, Lager- oder Standplatz;
- b) für Bergbahn- und Skiliftunternehmungen nach Art. 11 Abs. 3 lit. c des Reglementes, als vereinbarte Pauschale; sollte die vereinbarte Meldung nicht fristgerecht eintreffen; aufgrund eines im Anhang 2 dieses Reglementes festgelegten Prozent-Anteils der jährlichen Personenverkehrseinnahmen;
- c) für Betriebe nach Art. 11 Abs. 3 lit. d des Reglementes aufgrund einer im Anhang 2 dieses Reglementes festgelegten Grundtaxe sowie einem Zuschlag pro Sitzplatz;
- d) für die in Art. 11 Abs. 3 lit. e des Reglementes umschriebenen abgabepflichtigen Personen aufgrund einer im Anhang 2 dieses Reglementes nach Kategorien festgelegten Grundtaxe sowie einem Zuschlag für die im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen, einschliesslich Familienmitglieder, aber ohne einen Geschäftsinhaber/-leiter, Lehrlinge und Praktikanten.

Sowohl die Grundtaxe als auch der Zuschlag für die im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen berücksichtigen die Abhängigkeit vom Tourismus sowie die Wertschöpfung.

Der Jahresdurchschnitt der beschäftigten Personen wird, wobei für die Zahl der beschäftigten Personen die AHV-Abrechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres massgebend ist, wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Zahl der beschäftigten Personen (Art. 15 Abs. 1 lit. d) x Beschäftigungsdauer in Monaten}}{12}$$

Die Einreihung der einzelnen Branchen ist im Anhang 2 dieses Reglementes ersichtlich.

Die Einnahmen aus der Abgabe zur Tourismusförderung sind für Ausgaben einzusetzen, die im überwiegenden Masse im Interesse der abgabepflichtigen Personen liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung¹ und die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen.

Die Einnahmen aus der Abgabe zur Tourismusförderung dürfen insbesondere nicht für ordentliche Gemeindeaufgaben¹ verwendet werden.

1 Begriffsdefinition gemäss Ausführungsbestimmungen.

2 RRB über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14.

3 sGS 951.1.

4 sGS 811.1.

Kontrolle und Aus-
kunftspflicht

Artikel 17

Die zuständige Gemeindebehörde ist berechtigt, bei den abgabepflichtigen Personen nach Art. 11 dieses Reglementes die nötigen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Kontrollorgane haben bei Ausübung ihrer Funktionen einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen und unterliegen der Schweigepflicht.

Die abgabepflichtigen Personen sind verpflichtet, gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde sämtliche zum Vollzug dieses Reglementes erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere haben sie die Zahl der Betten sowie der Lager- und Standplätze bzw. die Zahl der beschäftigten Personen und deren Beschäftigungsdauer zu melden.

Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Angaben unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

IV. Gemeindebeiträge

Gemeindebeiträge

Artikel 18

Die Politische Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann leistet für die Tourismusförderung jährliche Beiträge. Diese sind jeweils in das Gemeindebudget aufzunehmen.

- 1 Begriffsdefinition gemäss Ausführungsbestimmungen.
- 2 RRB über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14.
- 3 sGS 951.1.
- 4 sGS 811.1.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Vollzug

Artikel 19

Der Vollzug (Veranlagung, Bezug, Verwaltung, Verwendung) dieses Reglementes und seiner Ausführungsbestimmungen obliegt hinsichtlich der Kurtaxen Toggenburg Tourismus und bezüglich der Abgaben zur Tourismusförderung der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide von Toggenburg Tourismus bzw. der zuständigen Gemeindebehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinn von Art. 80 SchKG.

Toggenburg Tourismus ist verpflichtet, der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann jährlich Rechenschaft über den Vollzug betreffend die Kurtaxen abzulegen. Toggenburg Tourismus tut dies mit dem Jahresbericht, der von einer befähigten Revisionsstelle, insbesondere auch auf die rechtmässige Verwendung der Kurtaxengelder, geprüft werden muss. Die Einnahmen und die Verwendung der Kurtaxen sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

Verzugs- und Rckerstattungs-zins

Artikel 20

Für Abgaben, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfristen beglichen werden, ist ein Verzugszins zu leisten. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen worden ist.

Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Minderbetrag mit einem Rckerstattungs-zins zurückzuerstatten.

Verzugs- und Rckerstattungs-zins entsprechen den kantonalen Ansätzen².

Ermessensveranlagung

Artikel 21

Die Kurtaxen oder die Abgaben zur Tourismusförderung werden durch den Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Mitwirkungs- und Deklarationspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessensveranlagung nicht erfüllt.

Die Ermessensveranlagung kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden.

1 Begriffsdefinition gemäss Ausführungsbestimmungen.

2 RRB über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungs-zinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14.

3 sGS 951.1.

4 sGS 811.1.

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht	<p>Artikel 22</p> <p>Bestreitet der Abgabepflichtige die subjektive Steuerpflicht, entscheidet der Gemeinderat mittels Verfügung über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht.</p>
Strafbestimmung	<p>Artikel 23</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Reglement zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p> <p>Hinterzogene Kurtaxen und Abgaben zur Tourismusförderung sind nachzuzahlen. Sie können bis vier Rechnungsjahre rückwirkend eingefordert werden.</p>
Rechtsschutz	<p>Artikel 24</p> <p>Gegen Verfügungen von Toggenburg Tourismus und der zuständigen Gemeindebehörde kann innert 14 Tagen seit Empfang schriftlich und begründet Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>Die Weiterziehbarkeit von Verfügungen und Entscheiden des Gemeinderates richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege vom 16. Mai 1965³.</p>
Subsidiäres Recht	<p>Artikel 25</p> <p>Soweit dieses Reglement und seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz⁴ subsidiär.</p>
Mahngebühren	<p>Artikel 26</p> <p>Die zuständige Gemeindebehörde und Toggenburg Tourismus sind berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Deren Höhe wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Artikel 27</p> <p>Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>

1 Begriffsdefinition gemäss Ausführungsbestimmungen.

2 RRB über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14.

3 sGS 951.1.

4 sGS 811.1.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts Artikel 28

Aufgehoben werden:

- a) Das Reglement über Kurtaxen und Abgaben zur Tourismusförderung der Politischen Gemeinde Wildhaus vom 2. September 2008 samt den Ausführungsbestimmungen sowie den Anhängen 1 und 2 wird aufgehoben;
- b) das Reglement über Kurtaxen und Abgaben zur Tourismusförderung der Politischen Gemeinde Alt St. Johann vom 10. Juni 1998 samt den Ausführungsbestimmungen sowie den Anhängen 1 und 2 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn Artikel 29

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen ab 1. Januar 2011 angewendet.

Der I. Nachtrag zum Reglement über Kurtaxen und Abgaben zur Tourismusförderung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Alt St. Johann, den 7. Oktober 2010

Namens des Gemeinderates Wildhaus-Alt St. Johann

Der Gemeindepräsident: Die Gemeinderatsschreiberin:

sig. Rolf Züllig

sig. Sabrina Koller

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. Oktober bis 15. November 2010

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: 26.11.2010

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen
Leiter Rechtsdienst

sig. lic.iur. Tom Zuber-Hagen

1 Begriffsdefinition gemäss Ausführungsbestimmungen.
2 RRB über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14.
3 sGS 951.1.
4 sGS 811.1.

I. Nachtrag vom Gemeinderat genehmigt am 6. März 2023

GEMEINDERAT WILDHAUS-ALT ST. JOHANN

Der Gemeindepräsident

Die Ratsschreiberin

sig. Rolf Züllig

sig. Edith Meyer

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 10. März 2023 bis 19. April 2023.

- 1 Begriffsdefinition gemäss Ausführungsbestimmungen.
- 2 RRB über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14.
- 3 sGS 951.1.
- 4 sGS 811.1.